

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 9. Dezember 2008

Nr. 43/2008

---

Inhalt:

**Prüfungsordnung**  
**für den**  
**Interdisziplinären Masterstudiengang**  
**Medien und Gesellschaft**

**an den**  
**Fachbereichen 1, 3 und 5**

**der**  
**Universität Siegen**

**Vom 4. Dezember 2008**

**Prüfungsordnung**  
**für den**  
**Interdisziplinären Masterstudiengang**  
**Medien und Gesellschaft**  
**an den**  
**Fachbereichen 1, 3 und 5**  
**der**  
**Universität Siegen**

**Vom 4. Dezember 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

<b>§ 1 Ziele und Berufsfeld</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Art und Aufbau des Studiengangs</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Akademischer Grad</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Zulassung zum Studium</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Kreditpunkte</b>	<b>5</b>
<b>§ 7 Modularisierung</b>	<b>5</b>
<b>§ 8 Teilnahmevoraussetzungen für Module und Modulelemente</b>	<b>5</b>
<b>§ 9 Praxismodul: Praktikum</b>	<b>5</b>
<b>§ 10 Modulabschluss und Wiederholungsmöglichkeiten</b>	<b>6</b>
<b>§ 11 Bewertung der Einzelleistungen, Bildung der Noten</b>	<b>6</b>
<b>§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester</b>	<b>7</b>
<b>§ 13 Master-Prüfungsausschuss</b>	<b>7</b>
<b>§ 14 Master-Prüfung</b>	<b>8</b>
<b>§ 15 Prüferinnen und Prüfer</b>	<b>8</b>
<b>§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß</b>	<b>8</b>
<b>§ 17 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende</b>	<b>8</b>
<b>§ 18 Voraussetzungen und Zulassung zur Master-Arbeit</b>	<b>9</b>
<b>§ 19 Master-Arbeit</b>	<b>9</b>
<b>§ 20 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit</b>	<b>10</b>
<b>§ 21 Wiederholung der Master-Arbeit</b>	<b>10</b>
<b>§ 22 Bildung der Gesamtnote für den Master-Abschluss</b>	<b>10</b>
<b>§ 23 Studienakten</b>	<b>11</b>
<b>§ 24 Abschluss des Interdisziplinären Masterstudiengangs</b>	<b>11</b>
<b>§ 25 Abschlusszeugnis und Bescheinigung von erfolgreich erbrachten Leistungen</b>	<b>12</b>
<b>§ 26 Urkunde</b>	<b>12</b>
<b>§ 27 Diploma Supplement</b>	<b>12</b>
<b>§ 28 Ungültigkeit des Master-Abschlusses; Aberkennung des Master-Grades</b>	<b>12</b>
<b>§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten</b>	<b>12</b>
<b>§ 30 Anwendung</b>	<b>13</b>
<b>§ 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung</b>	<b>13</b>

## § 1 Ziele und Berufsfeld

Der Studiengang ist stärker anwendungsorientiert ausgerichtet und verfolgt die folgenden Ziele:

- die systematische Verwirklichung von Interdisziplinarität;
- die enge Verbindung zwischen Forschung und Lehre, um die Studierenden mit den neuesten wissenschaftlichen Forschungsergebnissen und -methoden vertraut zu machen sowie ihre wissenschaftliche Kreativität zu fördern und ihre Innovationspotenziale zu stärken;
- die Vermittlung kommunikativer und sozialer Schlüsselqualifikationen und Kompetenzen, zu denen auch ein reflektiertes Verantwortungsbewusstsein für Gesellschaft und Öffentlichkeit gehört;
- eine berufsqualifizierende Bildung und Ausbildung für einen akademischen Arbeitsmarkt.

## § 2 Art und Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Interdisziplinäre Masterstudiengang Medien und Gesellschaft ist ein Graduiertenstudiengang, der das Studium eines Fachstudienbereichs und eines interdisziplinären Bereichs miteinander kombiniert. Im Fachstudienbereich werden zwei Fächer von den vier Fächern: Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft und Soziologie), Medienwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften (Unternehmensführung und Medienmanagement) sowie Wirtschafts- und Medieninformatik gewählt. Die Kombination der Fächer Unternehmensführung und Medienmanagement mit Wirtschafts- und Medieninformatik ist dabei ausgeschlossen.
- (2) Der Studiengang ist modularisiert und in vier Semester unterteilt. Die Studienmodule setzen sich aus Modulelementen zusammen, die systematisch, methodisch oder thematisch zusammenhängen.
- (3) Das Studium ist in einen Fachstudienbereich und einen interdisziplinären Bereich gegliedert. Hinzu kommen ein Praxismodul und die Abschlussprüfung. Die Studieninhalte legen die jeweiligen Fächer fest. Sie sind durch die Studienordnung geregelt. Die Studieninhalte des interdisziplinären Bereichs legen die beteiligten Fächer in der Ständigen Kommission gemeinsam fest. Aufgaben und Funktionen der Ständigen Kommission sind in der Studienordnung geregelt (vgl. StO. I-MuG § 2).
- (4) Die Festlegung des Schwerpunktes der Absolventinnen und Absolventen erfolgt durch das Fach, in dem die Master-Prüfung abgelegt wird. Der Schwerpunkt wird in Abschlusszeugnis und Diploma-Supplement ausgewiesen. Das Zeugnis kann die folgenden Schwerpunktangaben enthalten:

Interdisziplinärer Masterstudiengang Medien und Gesellschaft mit dem Schwerpunkt

- Politik und Gesellschaft  
*oder*
- Medienkonzeption  
*oder*
- Unternehmensführung und Medienmanagement  
*oder*
- Wirtschafts- und Medieninformatik

## § 3 Akademischer Grad

Nach Abschluss des Master-Studiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der Grad „Master of Arts“ verliehen.

## § 4 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Interdisziplinären Masterstudiengang Medien und Gesellschaft setzt in der Regel einen Bachelor-Abschluss in mindestens einem der gewählten Fächer voraus. Über den Nachweis entscheidet jeweils der Prüfungsausschuss.
- (2) Für die einzelnen Fächer gelten zusätzlich jeweils gesonderte Zulassungsvoraussetzungen.
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen in den einzelnen Fächern sind wie folgt geregelt:
  1. Sozialwissenschaften: Für das Fach Sozialwissenschaften im Interdisziplinären Masterstudiengang Medien und Gesellschaft wird zugelassen, wer über einen Bachelor of Arts-Abschluss in Sozialwissenschaften (Social Science), Politikwissenschaft oder Soziologie oder einen Abschluss in vergleichbaren Studiengängen mit hohem sozialwissenschaftlichen Anteil verfügt. Diese Studienbewerberinnen und -bewerber müssen sozialwissenschaftliche Kenntnisse in einem Umfang von 36 Kreditpunkten nachweisen. Über Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss.  
Gegebenenfalls können entsprechende sozialwissenschaftliche Kenntnisse auch bis zum Ende des 3. Semesters durch den regelmäßigen und erfolgreichen Besuch von Modulen aus dem

Bachelorstudiengang Social Science nachgewiesen werden. Über entsprechende Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. Medienwissenschaft: Zulassungsvoraussetzung für das Fach Medienwissenschaft im Interdisziplinären Masterstudiengang Medien und Gesellschaft ist
  - a) das abgeschlossene Studium eines medienwissenschaftlichen Bachelorstudiengangs oder
  - b) das abgeschlossene Studium von weiteren Bachelorstudiengängen mit hohem medienwissenschaftlichen Anteil (bspw. B.A. Social Science and Media Studies, B.A. Literary, Cultural and Media Studies im Fachbereich 3 der Universität Siegen) oder vergleichbaren Studiengängen (über Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss).Bei den unter Punkt b) genannten Abschlüssen sind in jedem Fall medienwissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von mindestens 35 KP nachzuweisen. Gegebenenfalls können entsprechende medienwissenschaftliche Kenntnisse auch ganz oder teilweise bis zum Ende des zweiten Semesters durch den erfolgreichen Besuch von Modulen aus dem Bachelorstudiengang Medienwissenschaft der Universität Siegen nachgewiesen werden. Über entsprechende Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss. In einer Übergangsphase können auch Studierende eines Magisterstudiengangs am Fachbereich 3 Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften – der Universität Siegen und Studierende des Diplomstudiengangs Medien-Planung, -Entwicklung und -Beratung ohne vorherigen Studienabschluss nach Einzelfallprüfung zum Fach Medienwissenschaft zugelassen werden, wenn eine entsprechende medienwissenschaftliche Kompetenz und Studienleistungen nachgewiesen werden können, die als äquivalent zu einem einschlägigen Bachelor-Studium anzusehen sind. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
3. Unternehmensführung und Medienmanagement: Für das Fach Unternehmensführung und Medienmanagement im Interdisziplinären Masterstudiengang Medien und Gesellschaft wird zugelassen, wer
  - a) einen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang,
  - b) oder vergleichbare Studiengänge mit medienwirtschaftlichen Anteilen erfolgreich absolviert hat (über Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss).Bei den unter b) genannten Abschlüssen sind in jedem Fall medienwirtschaftliche Kenntnisse im Umfang von mindestens 9 KP nachzuweisen. Gegebenenfalls können entsprechende medienwirtschaftliche Kenntnisse bis zum Ende des zweiten Semesters durch den erfolgreichen Besuch von Modulen aus dem Bachelorstudiengang Medienwissenschaft der Universität Siegen nachgewiesen werden. Über entsprechende Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss.
4. Wirtschafts- und Medieninformatik: Zulassungsvoraussetzung für das Fach Wirtschafts- und Medieninformatik im Interdisziplinären Masterstudiengang Medien und Gesellschaft ist
  - a) das abgeschlossene Studium eines informatischen Bachelorstudiengangs (z.B. Wirtschaftsinformatik, Medieninformatik, Informatik) oder
  - b) das abgeschlossene Studium von weiteren Bachelorstudiengängen mit hohem informatischen Anteil oder vergleichbare Studiengänge (über Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss). In jedem Fall sind informatische Kenntnisse im Umfang von mindestens 30 KP nachzuweisen. Gegebenenfalls können entsprechende informatische Kenntnisse auch ganz oder teilweise bis zum Ende des zweiten Semesters durch den erfolgreichen Besuch von Modulen aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (bzw. aus dem Grundstudium des Diplomstudiengangs Wirtschaftsinformatik) der Universität Siegen nachgewiesen werden. Über entsprechende Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss. In einer Übergangsphase können auch Studierende der Magister-/Diplomstudiengänge Medien-Planung, -Entwicklung und -Beratung, Wirtschaftsinformatik, Medieninformatik und Informatik der Universität Siegen ohne vorherigen Studienabschluss nach Einzelfallprüfung zum Fach Wirtschafts- und Medieninformatik zugelassen werden, wenn eine entsprechende informatische Kompetenz und Studienleistungen nachgewiesen werden können, die als äquivalent zu einem einschlägigen Bachelor-Studium anzusehen sind. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen. Es müssen insgesamt 120 Kreditpunkte (im Folgenden KP abgekürzt) erzielt werden. Vgl. dazu auch die schematische Übersicht im Anhang.

- (2) Auf die beiden Fächer entfallen jeweils 30 KP, mit der Master-Prüfung werden 20 KP erzielt. Durch das Praxismodul (Praktikum) werden 8 KP erworben.
- (3) Auf den interdisziplinär ausgerichteten Projektbereich entfallen 32 KP.

### § 6 Kreditpunkte

- (1) In jedem Modulelement werden Kreditpunkte erworben. Die Kreditpunkte werden erbracht:
  - durch regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die in der Regel mittels einer Anwesenheitsliste festgehalten wird und
  - durch eine Studienleistung für das Modulelement, die mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Mögliche Arten der Leistungserbringung sind: Klausur, Sitzungsprotokoll, Referat mit Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeit oder Essay, Praktikum und Praktikumsbericht, Projektarbeit und Projektbericht, mündliches Prüfungskolloquium, Master-Arbeit sowie äquivalente schriftliche oder mündliche Leistungen wie Kurzreferat, Arbeitsprotokoll, Kolloquium, mündliche Leistung, Referat, punktuelle mündliche Leistungen, punktuelle schriftliche Leistungen, kumulative mündliche Leistungen, kumulative schriftliche Leistungen, Kombination verschiedener schriftlicher und/oder mündlicher Leistungen oder andere entsprechende Leistungen.
- (3) Die Zahl der Kreditpunkte hängt vom Arbeitsaufwand ab. Die Relation von studentischem Arbeitsaufwand für Studienleistungen und Kreditpunkten gliedert sich wie folgt:
  - 3 KP = regelmäßige Teilnahme (2 SWS) und 90-minütige Klausur oder äquivalente schriftliche oder mündliche Leistung
  - 4 KP = regelmäßige Teilnahme (2 SWS) und Referat mit Hausarbeit oder Hausarbeit oder äquivalente schriftliche oder mündliche Leistung
  - 6 KP = regelmäßige Teilnahme (2 SWS) und Hausarbeit oder äquivalente schriftliche oder mündliche Leistung; regelmäßige Teilnahme (2 SWS) und Referat mit Hausarbeit oder äquivalente schriftliche oder mündliche Leistung; Mündliches Prüfungskolloquium
  - 8 KP = 6-wöchiges Praktikum plus Praktikumsbericht
  - 20 KP = Projektarbeit (10 SWS) sowie Projektbericht; Master-Arbeit
- (4) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung unterrichtet die Dozentin bzw. der Dozent die Studentinnen und Studenten darüber, mit welchen Leistungen die für die Veranstaltung zu vergebenden Kreditpunkte zu erwerben sind.

### § 7 Modularisierung

- (1) Das Studium ist modularisiert. Die Studienmodule bestehen aus systematisch, thematisch oder methodisch zusammenhängenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Module bestehen jeweils aus inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (sogenannten Modulelementen). Details sind im Modulhandbuch des Interdisziplinären Masterstudiengangs Medien und Gesellschaft festgehalten.

### § 8 Teilnahmevoraussetzungen für Module und Modulelemente

- (1) Sozialwissenschaften: Teilnahmevoraussetzung für alle Module sind der erfolgreiche Abschluss *oder* die gleichzeitige Teilnahme an dem Themenmodul *TM 1 Theorie und Analyse sozialer und politischer Strukturen*.
- (2) Medienwissenschaft: Es gibt keine gesonderten Teilnahmevoraussetzungen.
- (3) Unternehmungsführung und Medienmanagement: Teilnahmevoraussetzung für das Themenmodul 4 (Seminar zu Unternehmungsführung und Medienmanagement) ist der erfolgreiche Abschluss *oder* die gleichzeitige Teilnahme an den Themenmodulen 1, 2 und 3.
- (4) Wirtschafts- und Medieninformatik: Es gibt keine gesonderten Teilnahmevoraussetzungen.

### § 9 Praxismodul: Praktikum

- (1) Im Interdisziplinären Masterstudiengang Medien und Gesellschaft ist in der vorlesungsfreien Zeit ein mindestens sechswöchiges Praktikum zu absolvieren, dessen Erfahrungen und Ergebnisse auf der

Grundlage eines Praktikumsberichtes evaluiert werden. Auf das Praktikum entfallen 8 KP. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Interdisziplinären Masterstudiengangs Medien und Gesellschaft an den Fachbereichen 1, 3 und 5 der Universität Siegen.

- (2) Das Praktikum ist unbenotet.

### § 10 Modulabschluss und Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) Ein Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulelemente erfolgreich absolviert und dadurch die für das Modul vorgesehenen Kreditpunkte erworben wurden. In allen Modulen müssen von den Studentinnen und Studenten Studienleistungen erbracht werden. Diese Studienleistungen werden benotet und gehen entsprechend der Kreditpunkte-Zahl gewichtet in die Endnote ein.
- (2) Der Abschluss eines Modulelementes setzt eine erfolgreiche Studienleistung für das jeweilige Modulelement voraus. Erfolgreich ist die Studienleistung, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Die Studienleistung ist in der Regel eine Einzelleistung. Wird die Leistung in Form einer Gruppenarbeit erbracht, muss die Leistung individuell zuzuordnen sein.
- (3) Einzelleistungen, die mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bestanden worden sind, dürfen nicht wiederholt werden.
- (4) Werden studienbegleitende Leistungen nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, besteht die Möglichkeit, diese Leistung nach Möglichkeit in demselben Semester zu wiederholen. Wird die studienbegleitende Leistung auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, so ist das Modulelement ganz zu wiederholen.
- (5) Erbringen die Studierenden die Studienleistungen zum ersten Mal bei einem Wiederholungstermin, dann entfällt die Möglichkeit der zeitnahen Wiederholung. Wird die studienbegleitende Leistung nicht bestanden, so ist das Modulelement ganz zu wiederholen.
- (6) Ein Modulelement kann nur einmal (einschließlich einer weiteren zeitnahen Wiederholung der Einzelleistung im wiederholten Modulelement) wiederholt werden.

### § 11 Bewertung der Einzelleistungen, Bildung der Noten

- (1) Jedes Modulelement wird mit einer Einzelnote bewertet, die nach Kreditpunkten gewichtet in die Modulnote eingeht. Eine Ausnahme bildet das unbenotete Praktikum.
- (2) Die Noten für die jeweiligen Leistungen werden von den jeweiligen Lehrenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note:

bei einem Mittel	bis 1,5	sehr gut
	über 1,5 bis 2,5	gut
	über 2,5 bis 3,5	befriedigend
	über 3,5 bis 4,0	ausreichend
	über 4,0	nicht ausreichend

- (5) In Abschlusszeugnissen und Bescheinigungen sowie im Diploma Supplement wird die Note auch nach den ECTS-Richtlinien angegeben. Die *erfolgreichen* Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

ECTS-Grade	Statistische Verteilung	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	Die besten 10 %	excellent	hervorragend
B	Die nächsten 25 %	very good	sehr gut
C	Die nächsten 30 %	good	gut
D	Die nächsten 25 %	satisfactory	befriedigend
E	Die nächsten 10 %	sufficient	ausreichend

## **§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen der beiden Fächer in gleichen Masterstudiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in *anderen* Masterstudiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der jeweiligen Fächer an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner angenommen, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem die Fächer Politikwissenschaft, Soziologie, Medienwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik der Fachbereiche 1, 3 und 5 der Universität Siegen teilnehmen.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Master-Prüfungsausschuss (vgl. § 13). Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 13 Master-Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Master-Abschlussprüfung im Interdisziplinären Masterstudiengang Medien und Gesellschaft und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein fachbereichsübergreifender Master-Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Der Master-Prüfungsausschuss besteht aus 16 Mitgliedern. Es müssen alle am Masterprogramm beteiligten Fächer vertreten sein. In den Fächern werden jeweils zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein weiteres aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter bzw. der Vorsitzende und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der am Masterprogramm beteiligten Fächer gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Master-Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Master-Prüfungsausschuss regelmäßig, spätestens alle 15 Monate, den beteiligten Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Master-Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche oder den Bericht nach Satz 3.
- (4) Der Master-Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Master-Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.
- (5) Die Sitzungen des Master-Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Master-Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Master-Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 14 Master-Prüfung**

Die Master-Prüfung besteht aus der Master-Arbeit.

### **§ 15 Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Der Master-Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer (im Folgenden auch Gutacherin und Gutachter genannt). Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss eine in Forschung und Lehre tätige Professorin bzw. ein in Forschung und Lehre tätiger Professor, eine Juniorprofessorin bzw. ein Juniorprofessor oder eine habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, die bzw. der das für die Masterprüfung gewählte Fach an der Universität Siegen vertritt.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (3) Entsprechend den Regelungen von § 19 kann die Kandidatin oder der Kandidat für die Master-Arbeit Prüferinnen und/oder Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

### **§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den festgesetzten Termin für die Erbringung einer Einzelleistung ohne triftige Gründe versäumt oder ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungs- oder Einzelleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Der Rücktritt muss gegenüber der Stelle erklärt werden, bei der die Anmeldung stattgefunden hat.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungs- bzw. Einzelleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung bzw. Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Einzelleistungen von der oder dem jeweiligen Lehrenden, bei schriftlichen Einzelleistungen von der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht, bei der Master-Arbeit durch die Gutachter. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der den Kandidaten bzw. die Kandidatin von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen kann.
- (4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 17 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende**

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, einen studienbegleitenden Leistungsnachweis oder die Master-Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen

Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen oder Einzelleistungen in anderer Form zu erbringen.

### § 18 Voraussetzungen und Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer an der Universität Siegen für den Interdisziplinären Masterstudiengang Medien und Gesellschaft eingeschrieben oder nach § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer oder Zweithörerin zugelassen ist und an der Universität Siegen mindestens das zweite Studienjahr des Master-Studiengangs ordnungsgemäß studiert hat *und* während des Studiums des Studiengangs mindestens 90 KP erworben hat.
- (2) Wurde das Studium in Siegen erst im zweiten Semester aufgenommen, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob gemäß § 12 über die Anerkennung von Studienleistungen die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 1 gegeben sind.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  - b) die Immatrikulationsbescheinigung,
  - c) der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in Form der bisher im Studiengang erreichten Kreditpunkte,
  - d) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Master-Prüfung in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang befindet.

### § 19 Master-Arbeit

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll in der Master-Arbeit zeigen, dass sie bzw. er imstande ist, ausgewählte Probleme des jeweiligen Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und unter Berücksichtigung des neuesten Forschungsstandes zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht in schriftlicher Form darzustellen. Der Anteil der Master-Arbeit am Studiengang beträgt 20 Kreditpunkte.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Master-Prüfungsausschusses beauftragt die Erstgutachterin oder den Erstgutachter der Master-Arbeit, der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Thema zu stellen.
- (3) Die Kandidatin und der Kandidat haben ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Erst- und Zweitgutachterin oder des Erst- und Zweitgutachters. Das Thema ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Das Datum der Ausgabe des Themas für die Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Master-Arbeit beträgt in der Regel vier Monate, bei empirischen Arbeiten bzw. entsprechend umfangreichen Archivarbeiten sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit werden nach dem Vorschlag und der Diskussion der Kandidatin bzw. des Kandidaten mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter über das Thema von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter gestellt. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen so begrenzt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; im Wiederholungsfall nach § 21 Abs. 1 kann diese Regel von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht mehr in Anspruch genommen werden. Im Einzelfall kann der Master-Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei empirischen Arbeiten um bis zu sechs Wochen verlängern. Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der Master-Arbeit einmalig um drei Wochen verlängert werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (5) Der Umfang der Master-Arbeit soll in der Regel einen Umfang von 60 bis 80 Seiten nicht überschreiten, bzw. zwischen 24.000 und 32.000 Wörtern Fließtext liegen.
- (6) Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Master-Prüfungsausschuss kann auf Antrag des für das Fach verantwortlichen Fachbereichs andere Sprachen zulassen.
- (7) Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Entsprechend den Regeln wissenschaftlichen Arbeitens müssen die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Diese Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

**§ 20 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit**

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Master-Prüfungsausschusses oder der von ihr oder ihm bestimmten Stelle in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet.
- (2) Die Master-Arbeit wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern begutachtet und bewertet. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird vom Master-Prüfungsausschuss bestimmt. (vgl. § 15)
- (3) Die Gutachten sind spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Arbeit mit einer Bewertung an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Master-Prüfungsausschusses zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen *nicht ausreichend* (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mindestens zwei volle Noten auseinander, bestellt der Master-Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. In diesem Fall wird die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Begutachtungsfrist teilt die oder der Vorsitzende des Master-Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit, ob die Master-Arbeit angenommen ist.
- (4) Für die Benotung der Master-Arbeit sind Noten nach den Definitionen von § 11 Abs. 2 zu vergeben.

**§ 21 Wiederholung der Master-Arbeit**

- (1) Bei nicht ausreichender Leistung kann die Master-Arbeit einmal wiederholt werden.
- (2) Ist die Master-Arbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Master-Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Master-Arbeit wiederholt werden kann.
- (3) Ist die Master-Arbeit endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Master-Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 22 Bildung der Gesamtnote für den Master-Abschluss**

- (1) In die Endnote für das Studienzeugnis gehen alle Modulnoten gewichtet nach Kreditpunkten ein. Die Noten für die Module werden nach Maßgabe der Fächer gebildet. Näheres regelt die jeweilige Studienordnung.
- (2) Die Note für den Integrierten Bereich wird anhand der Kreditpunkte gewichtet. Es wird eine Zwischennote gebildet.
- (3) Die Gesamtnote wird nach folgender Gewichtung gebildet:
  - a. **Fachstudienbereich:** Die Noten für die Module im Fachstudienbereich werden gemäß der Kreditpunkte gewichtet. Es wird eine Zwischennote für jedes Fach ermittelt. Diese gehen mit je 25 Prozent in die Gesamtnote ein.
  - b. **Projektbereich:** Die Note für den Integrierten Bereich geht mit **20 Prozent** in die Gesamtnote ein.
  - c. **Master-Prüfung** Die Note der Master-Arbeit geht mit **30 Prozent** in die Endnote ein.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

**Modellrechnung für die Ermittlung der Noten am Beispiel der Fachkombination Sozialwissenschaften und Medienwissenschaft**

**Fachstudienbereich Sozialwissenschaften**

Modul	Note	Kreditpunktfaktor (KPF)	Notenpunkte (NP) (Note x KPF)	Teilnote (NP : KPF)
TM 1	1,7	12	20,4	
TM 2	2,0	12	24	
MMe	1,3	6	7,8	
<b>Teilnote</b>		30	52,2	<b>1,74</b>

**Medienwissenschaft**

Modul	Note	Kreditpunktfaktor (KPF)	Notenpunkte (NP) (Note x KPF)	Teilnote (NP : KPF)
M 1	2,3	12	27,6	
M 2	2	9	18	
M 3	1,7	9	15,3	
<b>Teilnote</b>		30	60,9	<b>2,03</b>

**Integrierter Bereich**

Modul	Note	Kreditpunktfaktor (KPF)	Notenpunkte (NP) (Note x KPF)	Teilnote (NP : KPF)
IB 1	1,7	6	10,2	
IB 2	1,3	20	26	
IB 3	2	6	12	
<b>Teilnote</b>		32	48,2	<b>1,5</b>

**Errechnung der Gesamtnote**

Studienbereich	Teilnote	Gewichtungsfaktor	Anteil
Fach 1	1,7	25	42,5
Fach 2	2	25	50
Projektbereich	1,5	20	30
Master-Prüfung	1,7	30	51
<b>Gesamt</b>			<b>173,5</b>

**Summe der gewichteten Teilnoten: 173,5 geteilt durch 100 ergibt die Gesamt-Note 1,7**

**§ 23 Studienakten**

- (1) Für jeden Studierenden bzw. jede Studierende wird eine Studienakte angelegt, in der die von ihr/ihm erfolgreich absolvierten Modulelemente zusammen mit den darin erworbenen Kreditpunkten und den erzielten Noten verzeichnet sind. Die Studierenden können jederzeit Einblick in diese Studienakte nehmen und sich so auch über ihren Studienfortschritt informieren. Die Studienakte darf elektronisch geführt und mittels Passwort zugänglich gemacht werden.
- (2) Studienleistungen werden von den Lehrenden bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters an das Prüfungsamt gemeldet. Dabei sind die im Rahmen von Modulelementen abgelegten Studienleistungen von der Lehrkraft wie folgt zu dokumentieren:
  - Name
  - Matrikelnummer
  - Studiengang
  - Modulelement
  - Art der Leistung (z.B. Referat mit Präsentation, Klausur, Hausarbeit etc.)
  - Datum der Prüfung
  - Thema/Themen der Prüfung
  - erteilte Note
  - Kreditpunkte
- (3) Die Meldungen werden im Prüfungsamt archiviert und sechs Jahre aufbewahrt. Bei Bedarf können Auszüge aus den Meldungen in die einzelnen Studienakten übernommen werden.

**§ 24 Abschluss des Interdisziplinären Masterstudiengangs**

- (1) Der Interdisziplinäre Masterstudiengang Medien und Gesellschaft ist erfolgreich beendet, wenn die Studentin oder der Student 120 Kreditpunkte nach Absatz 2 akkumuliert hat, was voraussetzt, dass sie oder er die Master-Arbeit mit mindestens der Note ausreichend (4,0) bestanden hat.
- (2) Die Summe von 120 Kreditpunkten setzt sich nach dem Kreditpunktesystem zusammen, das grundsätzlich in § 6 und im Detail in der Studienordnung geregelt ist.

### **§ 25 Abschlusszeugnis und Bescheinigung von erfolgreich erbrachten Leistungen**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Master-Studium erfolgreich beendet, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens vier Wochen nach dem Vorliegen der beiden Gutachten für die Master-Arbeit bzw. nach dem Erwerb der letzten Kreditpunkte ein Zeugnis.
- (2) In dem Abschlusszeugnis und auf Bescheinigungen des Interdisziplinären Masterstudiengangs Medien und Gesellschaft werden folgende Noten aufgeführt, die gemäß § 19 errechnet wurden:
  - a) Gewähltes Fach 1
  - b) Gewähltes Fach 2
  - c) Integrierter Bereich
  - d) Master-Arbeit mit Angabe des Titels der Arbeit
  - e) Gesamtnote
- (3) Die Teilnoten und die Gesamtnote werden im Abschlusszeugnis und in Bescheinigungen in ihrer definitorisch-sprachlichen Form ausgedrückt, in Klammern wird die arithmetische Form mit der ersten Dezimalstelle hinzugefügt. Alle Noten werden auch nach ECTS ausgewiesen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.
- (5) Der Bescheid über ein nicht erfolgreich beendetes Master-Studium wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Master-Studium endgültig nicht erfolgreich beendet oder scheidet sie oder er vor Abschluss der Master-Prüfung aus dem Prüfungsverfahren aus, wird ihr oder ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen mit den erzielten Kreditpunkten und Noten nennt. Auf der Bescheinigung wird vermerkt, dass der Masterstudiengang nicht abgeschlossen wurde.

### **§ 26 Urkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis des erfolgreich beendeten Master-Studiums wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Masters of Arts beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs des Faches unterzeichnet, in dem die Master-Prüfung absolviert wurde, und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

### **§ 27 Diploma Supplement**

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis des Interdisziplinären Masterstudiengangs wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Es enthält die erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.

### **§ 28 Ungültigkeit des Master-Abschlusses; Aberkennung des Master-Grades**

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder zu einer Einzelleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. die erfolgreiche Erbringung der Einzelleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Master-Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Master-Zeugnisses abgeschlossen.
- (4) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Master-Grad abzuerkennen und die Master-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer gewährt.

### **§ 30 Anwendung**

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studentinnen und Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 2007/08 erstmalig für den Interdisziplinären Masterstudiengang Medien und Gesellschaft an der Universität Siegen eingeschrieben worden sind.

### **§ 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche:

FB 1 – Sozialwissenschaften – Philosophie – Theologie – Geschichte – Geographie – vom 14.03.2007,

FB 3 – Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften – vom 11.04.2007,

FB 5 – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsrecht – vom 11.04.2007.

Siegen, den 4. Dezember 2008

Der Rektor

gez. R. Schnell

( Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell )

**Anlage I****Schematische Übersicht Interdisziplinärer Masterstudiengang Medien und Gesellschaft**

<b>Master of Arts (120 KP)</b>			
<b>Fachstudienbereich</b> (es müssen zwei Fächer gewählt werden)	<b>Praxismodul</b>	<b>Integrierter Bereich</b>	<b>Prüfungsmodul</b>
Sozialwissenschaften (16 SWS, 30 KP) Medienwissenschaft (18 SWS, 30 KP) Unternehmungsführung und Medienmanagement (18 SWS, 30 KP) Wirtschafts- und Medieninformatik (18 SWS, 30 KP)	Praktikum (6 Wochen, 8 KP)	Wissenschaftstheorie 2 SWS, 6 KP  Interdisziplinäres Projekt (10 SWS, 20 KP)  Interdisziplinäres Kolloquium 2 SWS, 6 KP	Master-Arbeit, 20 KP
<b>60 KP</b>	<b>8 KP</b>	<b>32 KP</b>	<b>20 KP</b>